GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Rheinhessen Standort Marketing GmbH

I. ALLGMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

„Rheinhessen Standort Marketing GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Worms.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben des internationalen Standortmarketings für die Region Rheinhessen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des Inlandes zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung,

b) die Gesellschafterversammlung.

II. STAMMKAPITAL / GESCHÄFTSANTEILE

§ 5

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) An dem Stammkapital sind beteiligt:

1. die Stadt Mainz

mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 5);

2. die Stadt Worms

mit Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag in Höhe von

- 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 2);
- 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 6);

3. der Landkreis Mainz-Bingen

mit Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag in Höhe von

- 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 3);
- 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 7);

4. der Landkreis Alzey-Worms

mit Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag in Höhe von

- 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 4);
- 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 8).

(3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind sofort in voller Höhe bar zu leisten.

(4) Die Finanzierung von Gesellschaftsaktivitäten und die Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Eine finanzielle Belastung des Gesellschafters Stadt Mainz durch Einlagen, Zuschüsse oder sonstige Beiträge o.ä. erfolgt nur bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00 p.a.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Teilung, Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen, dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

(3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern.

(4) Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern/innen regeln eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

(5) Geschäftsführer/innen, die ihre Obliegenheitspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 8

Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer/m Prokuristin/en vertreten.

(3) Die Geschäftsführer/innen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einer/m Geschäftsführer/in – sei es allein oder neben der Gesellschaft – zustehen.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE

§ 9

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung soll jährlich mindestens zwei (2) Sitzungen abhalten. Die erste Sitzung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Eine Einberufung ist auf Antrag einer/s Gesellschafterin/s vorzunehmen.

§ 10

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter/innen durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen bzw. eine/n von diesen Bevollmächtigte/n sowie von bis zu zwei weiteren Mitgliedern des jeweiligen Stadtrats bzw. des Kreistags, die von ihnen gewählt wurden, vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

(2) Die Vertretung und Stimmabgabe der kommunalen Gesellschafter/innen in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

(3) Die/der Vertreter/in der kommunalen Gesellschafter/innen in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen der Stadträte bzw. der Kreistage gebunden.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.

(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:

a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, wobei die Gesellschafterversammlung ebenfalls zuständig ist für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen/n;

b) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;

c) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;

d) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;

e) die Entlastung der Geschäftsführer/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr;

f) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;

g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

h) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;

i) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;

j) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;

k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

l) die Bestellung der/s Abschlussprüferin/s;

m) die Erteilung von Prokuren und Vollmachten;

n) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten;

o) die Einleitung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;

p) die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten und die Entlassung gegen deren Willen;

q) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführerinnen/n andererseits;

r) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;

s) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/n bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;

t) sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;

u) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

(3) Beschlussfassungen gemäß vorstehender Ziffer (2) lit. n) bedürfen abweichend zu den Regelungen in § 14 Ziffer (3) eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 12

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

(1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.

(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird unbeschadet des Absatzes (3) durch die Geschäftsführung einberufen. Jede/r Geschäftsführer/in ist allein einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Gesellschafter/innen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter/innen anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 14

Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt im Wechsel alle zwei Geschäftsjahre die/der gesetzliche Vertreter/in der kommunalen Gesellschafter/innen nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Über die Reihenfolge der Rotation beschließt die Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in. Ausgenommen von dieser Wechselregelung sind Gesellschafter, deren Geschäftsanteil kleiner 25 % beträgt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.

(3) Unabhängig davon, wie viele Vertreter für einen Gesellschafter anwesend sind, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden vorrangig in Präsenzversammlungen gefasst. Außerhalb dieser Versammlungen können sie gemäß nachstehender Rangfolge auch a) durch Abstimmung in Bild und Ton (Audiovisuelle Versammlung), b) fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) und c) im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Soll ein Beschluss im Verfahren gemäß b) und/oder c) gefasst werden, ist dies unzulässig, wenn bis sieben (7) Tage vor der Versammlung mindestens 50 % der Gesellschafter diesem Verfahren zumindest per E-Mail widersprochen haben.

(5) Ausdrücklich zulässig ist auch jedes andere Verfahren sowie eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Soweit die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung bzw. Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuell) erfolgt, ist den Gesellschaftern unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen und Stellungnahmen können in diesen Fällen bis drei Tage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

(6) Eine Gesellschafterversammlung ist – unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abs. (4) - nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde

(7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter/innen anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Gesellschafterinnen/n anschließend zu übermitteln.

(8) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 15

Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 14 Abs. 5 durch Klage angefochten werden.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, der auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgt.

§ 17

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht

(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.

(2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschafterinnen/n zu übersenden.

(3) Die Geschäftsführung hat den kommunalen Gesellschafterinnen/n alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um Beteiligungsberichte gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.

§ 18

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und durch eine/n von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch er-

geben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft können von den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter/innen in einer rotierenden Reihenfolge geprüft werden.

(3) Der Auftrag der/s Abschlussprüferin/s ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

(2) Den kommunalen Gesellschafterinnen/n, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Liquidation

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;

b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.

(3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(5) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

§ 21

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen/n und zwischen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.